

Informationsblatt

Abfederung von erhöhten Aufwendungen zur Vorbeugung und im Falle eines massiven Derbrüsselkäferbefalls auf Zuckerrübenflächen 2024

1. ALLGEMEINES

Die *Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Abfederung von erhöhten Aufwendungen zur Vorbeugung und im Falle eines massiven Derbrüsselkäferbefalls auf Zuckerrübenflächen im Jahr 2024* sieht einen Zuschuss für höhere Aufwendungen zur Gesunderhaltung der Zuckerrübenflächen zur Vorbeugung und Abwehr eines drohenden Befalls bzw. im Falle eines eingetretenen massiven Befalls durch den Derbrüsselkäfer vor. Unter Gesunderhaltungsmaßnahmen ist die Anlage und der Betrieb von Pheromonfallen zur Abwehr und Bekämpfung des Derbrüsselkäfers sowie Pflegemaßnahmen zur bestmöglichen Verhinderung des erneuten Auftretens eines massiven Befalls durch den Derbrüsselkäfer zu verstehen.

1.1 Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderungen

Um den Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, muss der landwirtschaftliche Betrieb in einem an dieser Maßnahme teilnehmenden Bundesland, das sind Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien, liegen.

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über Zuckerrübenflächen zumindest im Ausmaß von 1 Hektar, auf denen aufgrund des zu erwartenden massiven Befalls des Derbrüsselkäfers erhöhte Aufwendungen zur Gesunderhaltung durch die Anlage und den Betrieb von Pheromonfallen durchgeführt werden.

Der Zuschuss beträgt 150 EUR je Hektar Zuckerrübenfläche, auf der der Betrieb und die Anlage von Pheromonfallen durchgeführt wurde. Je Hektar Zuckerrübenfläche ist eine Mindestanzahl von 15 Pheromonfallen anzulegen.

Die Förderwerberinnen und Förderwerber haben vollständige Aufzeichnungen über die Anlage und den Betrieb der Pheromonfallen zu führen sowie diesbezügliche Belege und Nachweise aus 2024, die auf den Namen der Förderwerberin oder des Förderwerbers lauten und eindeutige Hinweise über die Anzahl der bezogenen Pheromonfallen zulassen, aufzubewahren.

1.2 De-minimis-Förderung

Der Zuschuss wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Deshalb ist es notwendig, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Angaben zu den bereits im laufenden Steuerjahr sowie den beiden Steuerjahren davor (2022, 2023 und 2024) gewährten landwirtschaftlichen de-minimis-Beihilfen des Bundes, der Bundesländer und Gemeinden macht. Ob eine Förderung als landwirtschaftliche de-minimis-Beihilfe zu werten ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Schreiben über die Gewährung der Förderung, auf dem die Förderung als landwirtschaftliche de-minimis-Förderung ausgewiesen sein muss. Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit den de-minimis-Förderungen wird angeraten, die jeweilige förderungsgewährende Stelle um Auskunft zu ersuchen.

Ist die beantragte Förderung höher als die Differenz zwischen dem erlaubten Höchstbetrag (20.000 €) und den in den letzten zwei Steuerjahren und dem laufenden Steuerjahr gewährten de-minimis-Förderungen, wird der noch freie Teilbetrag als Förderung gewährt.

2. BEANTRAGUNG

Die Beantragung des Zuschusses muss mittels online-Formular über die eAMA-Plattform (abrufbar unter <https://www.eama.at>) der Agrarmarkt Austria in der Zeit von 29. April bis 31. Mai 2024 erfolgen. Es gibt keine Nachfrist für die Beantragung. Für das richtige Ausfüllen steht eine [Ausfüllhilfe der AMA](#) zur Verfügung.

3. GENEHMIGUNG

Die Genehmigung der Ansuchen erfolgt durch die zuständigen Förderungsabwicklungsstellen in den Bundesländern.

Insgesamt steht für diese Maßnahme 1 Mio. EUR zur Verfügung, die zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln finanziert wird. Sollten die beantragten Zuschüsse zu einer Überschreitung der Gesamtmittel führen, so werden die sich aus den Förderungsansuchen ergebenden einzelbetrieblichen Zahlungen aliquot gekürzt.

4. AUSZAHLUNG

Die Verständigung über die Genehmigung des Förderungsansuchens und die Auszahlung der Förderung erfolgt über die Agrarmarkt Austria.

Sollte ein Förderungsansuchen aufgrund der Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen durch das jeweilige Bundesland abgelehnt werden, sendet die Agrarmarkt Austria ein Ablehnungsschreiben an die Betroffenen.

Allfällige Einsprüche sind an die zuständige Förderungsabwicklungsstelle des jeweiligen Bundeslandes zu richten.